# 4. Kapitel

# Sicherheit und Unterhaltung

# Sicherheit

Die Sicherheit auf Kinderspielplätzen ist die wichtigste Aufgabe eines Spielplatzbetreibers. Die Verkehrssicherungspflicht zählt zu den öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen im Rahmen der Daseinsfürsorge. Dazu gibt es keine verbindliche Vorschrift, sondern die Verkehrssicherungspflicht ist aus der Rechtsprechung entwickelt worden. Dabei geht die Rechtsprechung von folgendem Grundsatz aus:

„***Jeder, der in seinem Verantwortungsbereich eine Gefahrenquelle schafft bzw. andauern lässt, muss die ihm zumutbaren Maßnahmen und Vorkehrungen treffen, die zur Abwendung der daraus Dritten drohenden Gefahren notwendig sind.“***

Die Verkehrssicherheit der Kommune beruht allerdings nicht auf dem Eigentum an einer Spielplatzanlage, sondern ergibt sich daraus, dass von den Plätzen bzw. Spielgeräten durch Zulassung der allgemeinen Benutzung des Spielplatzes Gefahren ausgehen können. Eine Gemeinde, die Kinderspielplatzanlagen dem Gemeingebrauch öffnet, ist somit verpflichtet, Gefahren aus der Benutzung der Spielplätze zu verhindern bzw. zu beseitigen.

Unterlassungen oder ungenügende Vorkehrungen im Bereich der Verkehrssicherungspflicht können straf- und haftungsrechtliche Folgen nach sich ziehen. Jeder einzelne Mitarbeiter der Verwaltung, dessen Aufgabe die Verkehrssicherung ist, ist im Rahmen der geltenden Gesetze ohne jede Einschränkung verantwortlich, d.h. eine persönliche Strafe kann ihm keiner abnehmen.

Um haftungs- und strafrechtliche Folgen auszuschließen, ist es unverzichtbar, dass die Verwaltung über das Ausmaß der denkbaren Gefährdungspotentiale ständig informiert ist und im organisatorischen Bereich die Grundlagen für eine umfassende Verkehrssicherung geschaffen hat. Die Verwaltung muss hierzu eine Organisation vorhalten und die sachlichen, personellen und haushaltsrechtlichen Vorleistungen zur Gewährleistung der präventiven Maßnahmen in einem Ausmaß treffen, welches einem haftungs- oder strafrechtlichen Verfahren genügt.

Für sämtliche im Zusammenhang mit den Spielplätzen auszuführenden Arbeiten hat das Deutsche Institut für Normung e.V. DIN-Normen herausgebracht, deren Anwendung zwar nicht verpflichtend ist, die aber in der Rechtsprechung als Grundlage des ordnungsgemäßen Handelns verwendet werden. Diese DIN-Normen spiegeln den Stand der für die betroffenen Kreise geltenden anerkannten Regeln der Technik wieder und sind somit zur Bestimmung des nach der Verkehrsauffassung zur Sicherheit Gebotenen in besonderer Weise geeignet.

DIN-Normen gibt es für folgende Aufgabenbereiche:

- **DIN 18034**: Objektplanung der Spielplätze und Freiräume zum Spielen
- **DIN EN 1176 - 1-7**: Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Spielplatzgeräte (Teil 1) und zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Schaukeln, Rutschen, Seilbahnen, Karussells und Wippgeräte (Teile 2 - 6), sowie eine Anleitung für Installation, Inspektion, Wartung und Betrieb der Spielplatzgeräte (Teil 7)
- **DIN EN 1177**: Spielplatzböden
- **DIN 18024 - 1** und **DIN 33942**: Barrierefreie Spielplätze
- **DIN 33943**: Skateeinrichtungen

Die Verkehrssicherheitskontrolle ist für alle Grün- und Freiflächen sowie für die Kinderspielplätze der Stadt Herford in Pos. 1 des Vertrages mit der SWK pauschal geregelt und finanziert. Die zum Zeitpunkt des Vertrages gültige Dienstanweisung für die Spielplatzkontrolleure wurde Bestandteil des Vertrages mit der SWK

Kontrollen finden auf den Kinderspielplätzen entsprechend der gängigen Rechtsprechung und nach Vorgabe der DIN EN 1176 mindestens einmal wöchentlich statt.
Bedingt durch Frequentierung und Einzugsbereich werden einige Kinderspielplätze zweimal wöchentlich kontrolliert oder wie im Fall der Skateranlagen nach der DIN 33943 täglich.

## Aufgaben der Spielplatzkontrolleure

Die Hauptaufgabe der Spielplatzkontrolleure ist, Gefahren sofort zu erkennen, gegebenenfalls sofort zu beseitigen oder an die Monteure weiter zu leiten. In schwerwiegenden Fällen werden die Geräte sofort abgesperrt, um so die Kinder vor Unfallgefahren zu schützen.

Jedes Spielgerät wird auf Standfestigkeit kontrolliert, an jedem einzelnen Pfosten wird gerüttelt, lockere Schrauben werden nachgezogen und fehlende Abdeckungen neu angebracht. Die Rutschen werden auf Risse oder geplatzte Schweißnähte untersucht. Ketten von Schaukeln werden kontrolliert und es wird auf versteckte Mängel geachtet.

Die Pfostenschuhe von den Spielgeräten und die Spielgeräte werden vom Sand freischaufelt, damit die Pfosten von unten Luft bekommen. Das Holz der Spielgeräte wird abgefegt, damit es die Möglichkeit zum trocknen bekommt und arbeiten kann und man eventuelle Schäden besser erkennt.

Zu den weiteren Aufgaben der Kontrolleure gehört, Kippen, Papier, und vor allen Dingen Scherben und Gegenstände, an denen sich die Kinder verletzen könnten,
z.B. scharfkantige Flaschenkronen zu entfernen.
Bei Bedarf wird Laub entfernt oder gefegt.
Müll wird bei der Kontrolle mit entsorgt.

## Baumkontrolle

Die Baumkontrolle ist eine Sichtkontrolle von Bäumen in Sinne der Verkehrssicherungspflicht.
Dabei werden Bäume durch systematische Inaugenscheinnahme (ohne technische Hilfsmittel) auf verkehrsgefährdende Schäden an Wurzel, Stamm und Krone regelmäßig untersucht.
Fäule, Totholz, Schiefstellung des Stammes, mangelnde Verankerung im Boden und ähnliche Schäden können verkehrsgefährdend sein und müssen im Zweifelsfall durch eine eingehende Baumdiagnose näher untersucht werden.
Wird eine Gefahr durch den Kontrolleur erkannt, müssen Baumpflegemaßnahmen zu deren Beseitigung ergriffen werden.
Dazu können gehören:
Entfernen von Totholz, Einkürzen der Krone, Anbringen von Kronensicherungssystemen, u. U. auch die Fällung des Baumes, sofern andere Maßnahmen nicht sinnvoll bzw. nicht vertretbar sind.

Die Baumkontrolle wird durch externe Sachverständige einmal jährlich durchgeführt.

## Sicherheitstechnische Untersuchungen

Zusätzlich zu den wöchentlichen Spielplatzkontrollen findet einmal jährlich eine sicherheitstechnische Überprüfung durch ein externes Unternehmen auf der Grundlage der DIN- Normen statt. Damit werden alle Vorgaben in vollem Umfang eingehalten.

# Sandreinigung

Nachdem das Thema „Sandreinigung“ jahrelang auf verschiedenen Ebenen diskutiert wurde, da auch Experten sich nicht sicher waren, welches Reinigungsverfahren das beste ist, wurde vor einigen Jahren von einer Firma in Süddeutschland das weltweit einzige mechanisch-thermische Sandreinigungs-verfahren entwickelt. Der TÜV Bayern/Sachsen und das Institut für Hygiene und Umweltmedizin haben dieses Verfahren als das wirkungsvollste eingestuft.

Dabei wird der Sand zunächst vorgewärmt und aufgelockert. Mittels einer Vibrationswanne wird der Sand unter einem Brenner durchgefahren, der mit Temperaturen zwischen 1.200 °C und 1.400 °C den Sand erhitzt.
Die Kombination aus Vibrationswanne und Hochleistungsbrenner gewährleistet, dass sich der Sand 2.-.3 Sekunden nach dem Wasserfallprinzip mehrmals dreht und damit von allen Seiten der hohen Hitze ausgesetzt wird.
Dieses Verfahren garantiert, dass die Mehrzahl an Bakterien abstirbt.

Anschließend wird der Sand durch mehrere Grob- und Feinsiebe geleitet, so dass kleine und große Partikel wie Glassplitter, Steine, Zigarettenkippen und vor allem kleine Kotklumpen ausgesondert werden.

Die Maschine wird manuell befüllt, der Rücklauf des Sandes erfolgt über ein Förderband.

Der Jugendhilfeausschuss hat die jährliche Sandreinigung nach diesem Verfahren beschlossen, die seitdem in dieser Form umgesetzt wird.

Problematisch sind dabei die hohen Kosten und die Tatsache, dass die Sandreinigung auf allen Plätzen über den ganzen Sommer läuft, so dass die letzten Spielplätze erst kurz vor dem Winter fertig sind.

Da sich im Bezug auf Sandreinigung ständig neue Entwicklungen ergeben, wird fortlaufend geprüft, ob inzwischen bessere Möglichkeiten bestehen, die auch den Kosten- und Zeitrahmen berücksichtigen, gleichzeitig aber sauberen Spielsand garantieren.

# Unterhaltung und Pflege

Die Kinderspielplatz-Unterhaltungspflege ist im Rahmenvertrag mit der SWK geregelt und zunächst für 20 Jahre festgelegt worden. Sie umfasst verschiedene Nutzungsarten und Pflegeintervalle. Grundlage war der zu diesem Zeitpunkt erwünschte und vorgefundene Standard.

Bei Bedarf sind geringfügige Veränderungen innerhalb der Kinderspielplätze möglich, wobei der gesamte Kostenrahmen im Vertrag mit der SWK festgeschrieben ist und nicht verändert werden kann.

Sonderaufgaben, Ersatzteilbeschaffung oder kleine Ersatzgeräte werden über einen separaten Haushaltstitel je nach Bedarf kurzfristig innerhalb eines Kostenrahmens festgestellt und beauftragt.

Die Pflegekosten beinhalten:

- Rasenflächen mähen, Laub und Unrat von diesen Flächen entfernen
- Pflanzflächen ausmähen oder hacken
- Heckenschnitt
- Wegeflächen in den verschiedenen Ausbauformen säubern
- Gullys und Einlaufrinnen säubern
- Mülleimer leeren
- Sandflächen lockern und von Unrat säubern, ggf. Sandaustausch
- Spielgeräte warten, reparieren oder austauschen
- Kleinere Sanierungsarbeiten
- Pflanzarbeiten, Baumfäll- bzw. Rückschnittarbeiten
- Beseitigung wilder Müllablagerungen

Die Mitarbeiter der SWK zeigen besonders im Aufgabenbereich der Kinderspielplätze ein außergewöhnlich großes Engagement, was sich in der hohen Qualität und dem sehr guten Pflegezustand der Kinderspielplätze wiederspiegelt.

## Maßnahmeempfehlungen:

1. Die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften wird auch zukünftig unverändert fortgeführt.
2. Die DIN-Normen werden bei allen Spielplätzen angewandt. Es wird insbesondere angestrebt, die Zahl der barrierefreien Spielplätze zu erhöhen.
3. Die Sandreinigung wird nach dem bisherigen Verfahren fortgeführt, gleichzeitig wird nach kosten- und zeitgünstigeren Verfahren gesucht.
4. Unterhaltung und Pflege werden bei möglichst gleichem Standard fortgeführt, es wird aber zukünftig auf Kostentransparenz bei den einzelnen Arbeitsgängen geachtet.